



# Stadt Glashütte

## **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen der Stadt Glashütte (Entschädigungssatzung Wahlen)**

*Rechtsbereinigt mit Gültigkeit ab 01.01.2019*

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei Wahlen.
- (2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahlorgane der Stadt Glashütte sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) In dieser Aufwandsentschädigung ist das Erfrischungsgeld entsprechend der jeweils gültigen Regelung der Europawahlordnung, der Bundeswahlordnung und der Landeswahlordnung beinhaltet.

### **§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:
  - a) Vorsitzender: 35,00 EUR
  - b) Mitglieder des Wahlausschusses: 25,00 EUR
- (2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten pro Wahltag eine Entschädigung in folgender Höhe:
  - a) Vorsteher: 35,00 EUR
  - b) Mitglieder der Wahlvorstände: 25,00 EUR
- (3) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahltag eine Entschädigung von 15,00 EUR.
- (4) Wird ein weiterer Tag für die Auszählung der Stimmen benötigt, gelten die in Absatz 2 und 3 festgelegten Aufwandsentschädigungen.  
Für die Bediensteten der Stadtverwaltung gilt für die diesem Tag die normale tarifliche Arbeitszeit.

### **(§ 4 Inkrafttreten)**